

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz)

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

R
In
1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Ausgeliefert am 12. DEZ. 1989

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 1 Nr. 6 (§ 340 k Abs. 3 HGB), da insoweit das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG).

(nur R)

Das Gesetz bedarf ferner der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG, weil es auch von Landesbehörden ausgeführt und die Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnung durch Artikel 1 Nr. 3 (§ 330 Abs. 2 HGB) ausgeschlossen wird.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 330 Abs. 2 HGB)

In

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 330 Abs. 2 Satz 3 das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf die fortbestehende Rechtsaufsicht der Länder über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute hält der Bundesrat seine Mitwirkung beim Erlass einer Verordnung für erforderlich.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 334 HGB)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 334 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Angabe "§ 330 Satz 1" durch die Angabe "§ 330 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Kreditinstitute im Sinne des § 340 nicht anzuwenden."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 6 in § 340 a Abs. 2 Satz 1
die Angabe "§§ 288, 334"
durch die Angabe "§ 288"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Konzeption des Gesetzes soll § 340 n HGB den § 334 HGB völlig ausschließen (Begründung S. 26). § 340 n ist in sich schlüssig und wirkt abschließend. § 334 wird freilich explizit nur in § 340 a Abs. 2 ausgeschlossen. § 340 a bezieht sich von der systematischen Stellung her (2. Titel) auf den Jahresabschluß und den Lagebericht, z.B. aber nicht auf die Bewertungsvorschriften (3. Titel), die auch bewehrt

sind. Im Konzernbereich (5. Titel) wird § 334 durch die Verweisung in § 340 i Abs. 2 auf § 340 a im Ergebnis ausgeschlossen; auch dies ist aber nicht sofort ersichtlich. Im Interesse der Übersichtlichkeit ist deshalb die Anwendbarkeit von § 334 für Kreditinstitute ausdrücklich auszuschließen.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340 e Abs. 1 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in der nachstehenden Weise geändert werden sollte:

In Artikel 1 Nr. 6 wird § 340 e Abs. 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sind unter Anwendung von § 253 Abs. 2 wie Anlagevermögen zu bewerten; dies gilt insbesondere für immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, Beteiligungen einschließlich Anteile an verbundene Unternehmen. Forderungen und Wertpapiere sind grundsätzlich nach § 253 Abs. 3 wie Umlaufvermögen zu bewerten; werden Wertpapiere nicht wie Umlaufvermögen bewertet, gelten sie als wie Anlagevermögen bewertet."

Begründung:

Die Zweckbestimmung von Wertpapierbeständen, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen und damit als Anlagevermögen, setzt einen aktenkundig zu machenden Beschluß der zuständigen Organe voraus. Liegt kein entsprechender Beschluß zur Zweckbestimmung als Anlagevermögen vor, sind Wertpapiere bei Kreditinstituten stets dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Insofern gelten die mit Schreiben vom 15.11.1965 erlassenen Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen weiter. Über eine längere Zeitdauer gehaltene Wertpapierbestände müssen damit nicht zwingend dem Anlagevermögen zugehören und wie Anlagevermögen bewertet werden, wenn für die Halteabsicht andere Gründe, beispielsweise der Liquiditätsreservecharakter, maßgebend sind. Ebenso wenig können aus in der Praxis verwendeten Bezeichnungen (z.B. Sonderbestand, gesperrter Bestand, Sekretariatsbestand etc.), hinter denen üblicherweise Kompetenzregelungen stehen, unwiderlegbare Rückschlüsse auf eine Zugehörigkeit der Wertpapierbestände zum Anlagevermögen gezogen werden.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340 e Abs. 2 Satz 1 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in der nachstehenden Weise geändert werden sollte:

In Artikel 1 Nr. 6 wird § 340 e Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Abweichend vom § 253 Abs. 1 Satz 1 dürfen Forderungen aus dem Bankgeschäft mit ihrem Nennbetrag aktiviert werden, soweit dem Unterschied zwischen Nennbetrag und Anschaffungskosten Zinscharakter beizumessen ist."

Begründung:

Die in der Regelung vorgesehene Beschränkung auf das langfristige Kreditgeschäft ist nicht sachgerecht.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 340 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils nach der Angabe "329" die Angabe "Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

§ 329 Abs. 2 HGB bezieht sich auf größenmäßige Erleichterungen, die auf Kreditinstitute nicht passen. Bei den in § 340 1 Abs. 4 HGB vorgesehenen Erleichterungen kommt es nur auf die Bilanzsumme an, die nicht vom Gericht erfragt werden muß, weil sie sich aus dem vorgelegten Jahresabschluß ergibt. Die in § 340 1 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltene Verweisung auf § 329 HGB ist deshalb auf § 329 Abs. 1 zu beschränken.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340 1 Abs. 4 Satz 1 HGB)

Wi 7. In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 340 1 Abs. 4 Satz 1
die Zahl "100"
Bei Annahme durch die Zahl "300"
ist
Ziff. 8 zu ersetzen.
erledigt.

Begründung:

Die in § 340 1 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs zugrunde gelegte Bilanzsumme als Grenze für die Offenlegung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute im Bundesanzeiger erscheint zu niedrig bemessen. Dadurch unterfiele eine große Zahl kleiner und mittlerer Bankinstitute in der Bundesrepublik Deutschland, die vornehmlich lokal oder regional tätig sind, einer bundesweiten Publizität.

Der damit für diese Institute verbundene erhebliche finanzielle und bürokratische Mehraufwand ist zum Schutze der Gläubiger oder sonstiger Dritter weder geboten noch zweckmäßig. Aus mittelstandspolitischen Gründen sollten daher mit der EG-Bankbilanzrichtlinie vereinbare Publizitätserleichterungen vorgesehen und der in Rede stehende Schwellenwert - orientiert an der bisherigen Regelung des § 1 Abs. 3 des Publizitätsgesetzes - entsprechend angehoben werden.

Fz 8. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in der nachstehenden Weise geändert werden sollte:

Erledigt
bei An-
nahme von
Ziff. 7

In Artikel 1 Nr. 6 wird in § 340 1 Abs. 4 Satz 1 die Zahl "100" durch die Zahl "300" ersetzt.

Begründung:

Die in § 340 1 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfes zugrunde gelegte Bilanzsumme als Grenze für die Offenlegung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute beim Bundesanzeiger erscheint zu niedrig bemessen. Dadurch unterfiele eine große Zahl kleiner und mittlerer Bankinstitute in der Bundesrepublik, die vornehmlich lokal oder regional tätig sind, einer bundesweiten Publizität.

Der damit für diese Institute verbundene erhebliche finanzielle und bürokratische Mehraufwand ist zum Schutze der Gläubiger oder sonstiger Dritter weder geboten noch zweckmäßig. Aus mittelstandspolitischen Gründen sollten daher mit der EG-Bankbilanzrichtlinie vereinbare Publizitäts-erleichterungen vorgesehen und der in Rede stehende Schwellenwert - orientiert an der bisherigen Regelung des § 1 Abs. 3 des Publizitätsgesetzes - entsprechend angehoben werden.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340 n Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d HGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 340 n Abs. 1 Nr. 1
Buchstabe d
die Angabe "Nr. 11"
durch die Angabe "Nr. 10, 11"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

R 10. Zu Artikel 2 a - neu - (§§ 147, 151 Abs. 1 GenG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Änderung des Gesetzes betreffend die
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-
schaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-
nummer 4125 -1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt
geändert durch Artikel 21 § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom
25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 147 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte "wenn die Tat nicht in § 340 m in Verbindung mit § 331 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist," angefügt.
- b) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden die folgenden Worte "wenn die Tat nicht in § 340 m in Verbindung mit § 331 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist." angefügt.

2. In § 151 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden die folgenden Worte "im Falle der Nummer 2 jedoch nur, wenn die Tat nicht in § 340 m in Verbindung mit § 333 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist." angefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Verhältnisses der §§ 147 ff Genossenschaftsgesetz zu §§ 340 m und 340 n HGB des Entwurfs.

Fz 11. Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in der nachstehenden Weise geändert werden sollte:

Artikel 13 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 13
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmung am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Artikels 1 Nr. 6 tritt, soweit sie die Einführung des § 340 d HGB - Fristengliederung - vorsieht, am 1. Januar 1998 in Kraft."

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hält an der sofortigen Einführung der Gliederung nach Restlaufzeiten, die wesentlich umständlicher zu handhaben ist als bisherige Gliederung nach Ursprungslaufzeiten, fest. Dies bedeutet für die deutsche Kreditwirtschaft einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, zumal die Deutsche Bundesbank an ihrer bisherigen Bilanzstatistik mit sehr differenzierter Gliederung an Ursprungslaufzeiten festhält. Durch die Ausübung des auf deutsches Drängen erkämpften Mitgliedsstaatenwahlrechts, die Änderung der Fristengliederung bis 1998 aufzuschieben, wird die erhebliche Doppelbelastung durch weiterreichende Gliederungserfordernisse nach zwei völlig entgegengesetzten Kriterien solange wie möglich vermieden.

Der Hinweis, auch in anderen Mitgliedsstaaten der EG müßten die Kreditinstitute nach beiden Kriterien (Ursprungs- und Restlaufzeit) gliedern, berücksichtigt nicht, daß in keinem anderen EG-Land derart detaillierte Gliederungserfordernisse bestehen wie sie bei Beibehaltung der bisherigen Gliederungserfordernisse im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik der Deutschen Bundesbank auf die deutschen Kreditinstitute zukommen würden.

Es trifft auch nicht zu, daß bei einem Verzicht auf die Übergangslösung der Richtlinie "das für die Bankenaufsicht ab 1993 erforderliche Basisdatenmaterial" nicht zu Verfügung stünde. Die für die künftigen Aufsichtskoeffizienten erforderlichen Differenzierungen bleiben erheblich hinter der Gliederungstiefe der Bankbilanzrichtlinie zurück.

Bei Umsetzung der 4. und 7. EG-Richtlinie war es Ziel des Gesetzgebers, die Deutsche Wirtschaft so wenig wie möglich zu belasten. Dies sollte auch Zielsetzung für die Umsetzung der Bankbilanzrichtlinie sein.